

Vertilches und Sächfisches.

Riesa, den 31. August 1927.

Wetterverhältnisse für den 1. September. Mitgeteilt von der Chef-Wetterwarte zu Dresden. Im allgemeinen trocken und leicht bewölkt, örtlich jedoch verstärkte Nebelbildung bis zur vorübergehenden Nebelbildung. Im Ostelbe und im Erzgebirge etwas niedrigerer Niederschlag. Geringer Temperaturrückgang. Plötzliche Schwäche bis mäßige Winde, höhere Lagen etwas lebhaftere Winde aus Nord bis Ost.

Daten für den 1. September 1927. Sonnenaufgang 5,11 Uhr. Sonnenuntergang 18,48 Uhr. Mondaufgang 10,28 Uhr. Monduntergang 20,58 Uhr. 1715 gestorben Königin Ludwig der Viertes von Frankreich (geb. 1688). 1778 gestorben der Fürst Ludwig von Preußen (geb. 1746). 1888 geboren der Maler Friedrich Heiler in Weimar (gest. 1901). 1847 geboren der Forstmann Julius von Bayer in Schönau bei Teplitz (gest. 1915). 1854 geboren der Komponist Engelbert Humperdinck in Weimar a. M. (gest. 1921). 1870 erste und zweite Schlacht bei Sedan. 1910 Papst Pius X. fordert den Papstwahlrecht. 1914 Sieg der Oesterreicher über die Russen bei Tannenberg. 1917 deutsch-englische Seegefecht bei Heligoland. 1925 gestorben der Politiker Peter Spahn in Berlin (geb. 1845).

Wandalismus. In der Nacht vom 27. zum 28. August wurden die neuangelegten Bänke am Teichpark durch nichtsnugige Hände böswillig zerstört und die Holzbohlen in die Weidenplanungen, teils in die Erde geworfen. Dieser Vorkfall zeigt leider wieder einmal, wie gering das Verhältnis mancher Menschen für die Bemühungen der Stadterwaltung um öffentliche Wohlfahrt und Annehmlichkeiten noch ist und wären exemplarische Strafen zur Abschreckung für künftige Fälle unter Aufkündigung von Bewährungsstrafen u. a. Milderungsmaßregeln sehr angebracht. Vom Räte ist für Nachweis der Täter eine gute Belohnung ausgesetzt. (S. amtliche Bekanntmachung.)

Polizeibericht. Am Montag, den 29. 8. 1927, in den Vormittagsstunden sind aus mehreren unversicherten Wohnungen im Personalhaufe des Stadtkrankenhauses Riesa mehrere Geldbeträge und eine goldene Alpen-Damenarmbanduhr, 585 schweizer, rechteckige Form, mit goldenem Zifferblatt, schwarzen arabischen Ziffern, arabischen Zeigern, Glas an einer Stelle abgegrungen, altem Bande und altem hinteren Deckel, gehoben worden. Als Täter kommt ein Unbekannter, etwa 25 Jahre alt, 1,70 Meter groß, schlank, schmales längliches gebauchtes Gesicht, mit blauem Haar und blauer Regattamütze bekleidet, in Frage. Sachdienliche Wahrnehmungen hierzu erbittet der Kriminalposten.

Verzicht. Der am 7. März 1906 geborene Maschinenbauer Oswald Walter Werner Klippbadn aus Pappitz. Er ist am 24. Juli d. J. letztmalig zu Hause gewesen. Am 25. Juli ist er im Reisengrund — seiner letzten Arbeitsstätte — mit noch mehreren Arbeitskollegen entlassen worden. Nach Ausfragen hatte sich A. vorgenommen, in Chemnitz oder Limbach Beschäftigung zu suchen. Arbeiter, die um ihn waren, sollen den Verzicht darauf aufmerksam gemacht haben, daß es in A. M. reichlich Arbeit und guten Verdienst gebe. Da bis zur Stunde keine Nachricht eingegangen ist, vermuten die besorgten Angehörigen, daß A. verstoßen worden oder einem sonstigen Verbrechen zum Opfer gefallen ist. Zu diesen Befürchtungen läßt man sich um so mehr berechtigt, als der Verzicht bestimmt am 21. August zwecks Erledigung einer wichtigen Angelegenheit hat nach Hause kommen wollen. Der Vater bittet, der irgendwelche Auskunft über den Verbleib seines Sohnes geben kann, ihm Nachricht zu geben zu lassen unter folgender Aufschrift: Ernst Oswald Klippbadn, Pappitz b. Riesa Nr. 26, oder der nächstliegenden Polizeistelle Mitteilung zu machen. — Der Verzicht ist etwa 1,70 Meter groß; er trägt vermutlich grau-weiß gepunktete Hosen und trägt Handschuhe, Handschuh und kurzhaarige Spitzhaube bei sich.

Freier Mieter. Morgen, am 1. September, vollenden sich 25 Jahre, seitdem Herr Kaufmann Richard Bötsch als Mietsbewohner in das Grundstück Bismarckstraße 15 eingezogen ist.

Konzert des Leipziger Männerchors. In Riesa! Nach achtjähriger Pause findet der wohlberühmte Leipziger Männerchor wieder in unserer Stadt. Der Chor, der zu den führenden Vereinen im Deutschen Sängerbund gehört und u. a. auch den Leipziger Kammer-Sänger-Kreis an den Seinen zählt, konzertiert Sonnabend, den 10. September a. c. 20 Uhr im „Stern“, findet Sonntag mit dem Chor am Sonntag und Sonntagabend in der Aufführung in Dresden. Das Konzert wird dirigiert von Professor Gustav Wohlgenuth, der auch im nächsten Jahre anlässlich des Deutschen Sängerbundestages in Wien die Deutsche Sängerkraft vom D. S. B. in einer Anzahl von über 100000 Sängern leiten wird. Dem Konzert folgt Kommerz für die Leipziger Gäste, ihre Quartiergeber und die Konzertbesucher. Hierbei wird auch die Rieser Sängerkraft vom D. S. B. unter Leitung Ivan Schönebaum's, sowie unser heimischer Konzertführer Herr Krause einige Gefänge zum Vortrag bringen.

Kammermusikabend der Volkshöhle. Die Rieser Volkshöhle eröffnet ihre Veranstaltungen durch einen wohl gelungenen Kammermusikabend. Ivan Schönebaum hat unter der Bezeichnung „Kammer-Quintett“: Flöte (Ernst Alexau), Viola (Hermann Klamm), Waldhorn (Josef Wehner), Fagott (Hag Wehner) und Klavier eine eigenartige Kammermusikvereinigung geschaffen, die ausschließlich aus Riesern besteht. Den Klavierpart übertrifft es selbst aus, auch hat er die Quintette, Stücke der Klassiker und Romantiker, selbst sehr klugvoll bearbeitet. Außer Quintetten von C. Bach, Mozart, Schubert und H. Vogel kamen noch verschiedene Solostücke für die einzelnen Instrumente mit Klavierbegleitung zur Ausführung. Eine Sonate für Viola-Solo von Marcello, ein Solo für Waldhorn von Couperin, ein gleiches für Fagott von C. W. von Weber, mit seinen Freilichtanlässen waren von eigenartiger, aber prächtiger Wirkung. Besonderen Beifall erzielte der Violoncellist Ernst Alexau mit seiner Fantasie über ein schwermütiges russisches Volkslied in D. Das Konzert war trotz des kühlen Sommerabends auf Beachtung der Vorträge selbst wurden mit größter Aufmerksamkeit angehört und mit viel Beifall belohnt. Die Künstler dankten mit Rosarts Menuett als Zugabe.

Zweite Sitzung der Auslosungsrechte der Kautschadabstufung. Im Gebäude der Kautschadabstufung fand heute die zweite Sitzung der Auslosungsrechte statt, die den Kautschadabstufung von Reichs- und Staatsanteilen nach dem Kautschadabstufungsgesetz zugewiesen worden sind. An dieser Sitzung haben sämtliche Auslosungsrechte teilgenommen, welche die Nummern 30 001 bis 60 000 tragen und bis etwa Mitte August d. J. zugewiesen worden sind. In drei Stunden war das Auslosungsrecht beendet. Die Auslosung der ausgetretenen Anteile erfolgt zum 1. Oktober d. J. zum fünftägigen Betrag von 4% Prozent Zinsen für das Jahr 1926 und 1927, während der Kautschadabstufung zum Zinsfuß von 4%.

Die ausgetretenen Anteile für die Kautschadabstufung, welche im Reichsauslosungsgesetz eingetragen sind, werden von Kautschadabstufung durch die Kautschadabstufung.

Die Kautschadabstufung der Kautschadabstufung. Die Kautschadabstufung der Kautschadabstufung, welche im Reichsauslosungsgesetz eingetragen sind, werden von Kautschadabstufung durch die Kautschadabstufung.

Die Kautschadabstufung der Kautschadabstufung. Die Kautschadabstufung der Kautschadabstufung, welche im Reichsauslosungsgesetz eingetragen sind, werden von Kautschadabstufung durch die Kautschadabstufung.



Fördert die Hindenburgspende!

Dresden. Dem unter Leitung des Stadtrats a. D. O. Wilhelm Hedden sächsischen Landesausföhrer für die Hindenburgspende sind von einer Anzahl hervorragender Persönlichkeiten Gekelworte zu der Sammlung übermittlel worden.

Der Wirtschaftsdirektor Dr. Arns von Nibba schreibt: Der Gesamtwort zu dienen, ist ehrenvoll; war es ein persönliches Opfer, so bringen wir den Dank dafür in der Hindenburgspende!

Weitere Gekelworte zur Förderung der Spende widmeten der Präsident der Landwirtschaftskammer Rittergutsbesitzer Bogelmann, Gehelmat Prof. Dr. Brud, Rektor der Technischen Hochschule Dresden, Landtagsabgeordneter Kommerzienrat Hofmann, Landesbischof D. Hölms, Obermeister S. Rungsh, Vorsitzender des Landesausföhrers des sächsischen Handwerks, Reichsminister a. D. Dr. Müller, Generalleutnant Wollwirth, Befehlshaber im Wehrkreis IV, und Professor Grob, Rektor der Technischen Hochschule Chemnitz.



Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.

Die Reichsamtliche Berufsberatung in den Schulen verboten. Berufsunfähige Aufklärungs- und Werkstätten, kundenliche Mitteilungsbücher, Schriften und Warnungen vor der Wahl einzelner Berufe oder mit Empfehlungen folgen und bezahl, dürfen in Schulen künftig nicht mehr ohne Genehmigung der Schulbehörden verteilt oder ausgetauscht werden. Erhalten die Schulen derartige Schriftstücke zugestellt, so haben sie zur Verteilung die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß durch die wohlwollende Berufsunfähige Aufklärung empfindlich gestört wurde und die Gefahr nahe lag, daß nur die einseitigen Interessen bestimmter Berufsgruppen Berücksichtigung fanden. Deshalb sollen künftig nur solche Aufklärungs- und Werkstätten in den Schulen verteilt werden, die auf gemeinsame Anordnung der obersten Schulbehörde und der Berufsberatungstellen hin ausgetauscht sind.